



HVBG

HVBG-Info 09/1996 vom 08.03.1996, S. 0683 - 0686, DOK 750.12:751.1

**Regreß bei Kinderunfällen - Urteil des OLG Karlsruhe vom
05.04.1995 - 1 U 237/94**

Regreß bei Kinderunfällen (Verkehrszeichen Nr. 136 zu § 40 StVO);
hier: Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Karlsruhe vom 05.04.1995
- 1 U 237/94 -

Mit dem o.a. Urteil hatte das OLG Karlsruhe zu entscheiden,
inwieweit die Schädigung eines achtjährigen Kindes bei einem
Verkehrsunfall auf ein unabwendbares Ereignis zurückzuführen ist;
ferner war im Wege der Ursachenabwägung über den
Mitverschuldensanteil des verletzten Kindes zu befinden (§ 9 StVG
i.V.m. § 254 BGB).

Ein Gemeindeunfallversicherungsverband nahm Halterin und
Haftpflichtversicherung des beteiligten Kfz als Gesamtschuldner
auf Ersatz von Leistungen in Anspruch, die er der geschädigten Z.
aus der gesetzlichen Unfallversicherung erbracht hat.

Das von der Halterin gesteuerte Unfallfahrzeug befuhr die an
beiden Fahrbahnseiten von geparkten Fahrzeugen eingesäumte F.
Straße in H. mit einer Ausgangsgeschwindigkeit von 25 km/h, bevor
es zur Kollision mit der die Fahrbahn betretenden, damals
achtjährigen Z. kam. Durch das Verkehrszeichen Nr. 136 zu § 40
StVO wurde vor auf die Fahrbahn laufenden Kindern gewarnt. Laut
Sachverständigengutachten war das Kraftzeug im Zeitpunkt des
schädigenden Anstoßes bereits nahezu zum Stehen gekommen.

Das OLG Karlsruhe hat entschieden, daß wegen der Unvermeidbarkeit
des eingetretenen Unfalles der Fahrzeugführerin kein Schuldvorwurf
zu machen sei. Jedoch sei im Zusammenhang mit einem Ausschluß der
Ersatzpflicht aus Gefährdungshaftung nach § 7 Abs. 2 StVG
(unabwendbares Ereignis) darauf abzustellen, ob auch der hier
maßgebliche Idealfahrer in die Ausgangssituation gekommen wäre,
aus der heraus sich der - unter Schuldgesichtspunkten
unvermeidbare - Unfall entwickelt hat. Im zu entscheidenden Fall
hat das OLG Karlsruhe daher das Vorliegen eines unabwendbaren
Ereignisses verneint. Der Fahrerin des Pkw konnte zwar keine
verspätete Reaktion angelastet werden; auch hatte sie die erlaubte
Geschwindigkeit nicht überschritten. Jedoch hätte ein Idealfahrer
nach Überzeugung des Gerichts durch Beobachtung jeder nach den
hier vorliegenden Umständen gebotenen Sorgfalt, insbesondere durch
weitere Geschwindigkeitsverminderung und erhöhte
Bremsbereitschaft, den Unfall vermeiden können. Weiterhin hat das
OLG Karlsruhe unter Berufung auf die Rechtsprechung des BGH (NJW
1990, 1483) entschieden, daß bei der Abwägung zwischen der
Betriebsgefahr des Fahrzeuges und dem Verschulden des Geschädigten
(§ 9 StVG i.V.m. § 254 BGB) bei einer Unfallbeteiligung von
Kindern besondere Maßstäbe anzulegen sind. Das Gewicht des
Unfallbeitrages verletzter Kinder ergibt sich demnach nicht anhand
der individuellen Einsichts- und Steuerungsfähigkeit, sondern ist
vielmehr am typischen Verhalten von Kindern der gleichen

Altersgruppe zu messen. Je jünger das Kind sei, desto eher sei sein verkehrswidriges Verhalten dem Gefahrenkreis zuzurechnen, dessen Schadenslasten die Gefährdungshaftung dem Halter des Kfz zuweist. Angesichts des recht sorglosen Verhaltens, das das verunglückte Kind im gegebenen Fall beim Betreten der Fahrbahn an den Tag legte, hat das erkennende Gericht dessen Unfallbeitrag höher als die Betriebsgefahr des Pkw bewertet und die Mithaftungsquote aus Gefährdungshaftung auf 40 % beziffert.